

Lesefassung

der Satzung des Vogelsbergkreises über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz ab 01.01.2021

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung / Nutzungsverhältnis

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAG) betreibt der Vogelsbergkreis als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen als andere Unterkünfte (§ 3 Abs. 1 LAG), die er in seinem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
- (2) Träger der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1 (§ 3 Abs. 3 LAG) ist der Vogelsbergkreis. Er erhebt für die Unterbringung dieser Personen in Gemeinschaftsunterkünften Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 LAG sowie dieser Satzung.
- (3) Abweichend von Abs. 2 Satz 2 finden für die Unterbringung dieser Personen in Wohnungen finden weiterhin §§ 5, 6 der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VUBGebV) vom 21.12.2009 (GVBl. I S. 769, ber. 2010 I S. 16), geändert durch Verordnung vom 21.11.2014 (GVBl. S. 301), Anwendung. Dies gilt auch für die Gebührenerhöhung nach § 4 Abs. 4 LAG.
- (4) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAG). Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses regelt § 5 LAG.

§ 2

Gebührensschuldnerschaft / Gebührenbescheid / Befreiung

- (1) Gebührensuldnerin ist die Person, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist. Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührensuldnerin für weitere Personen, die ihrer Familie angehören und/oder in ihrem Haushalt untergebracht sind.
- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührensuld entsteht mit der Begründung des Nutzungsverhältnisses, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührensuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern dieser keine andere Regelung enthält.
- (3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.

- (4) Das Verlassen der Unterkunft ist dem Träger unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 3 LAG) und damit die Gebührenschuld.
- (5) Von der Entrichtung von Gebühren für die Unterbringung sind Personen befreit, die als Berechtigte Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten und deren Einkommen und Vermögen ihren Bedarf nicht übersteigen.

§ 3

Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LAG). Geboten ist eine Kostenermittlung für das Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1).
- (2) Die Unterbringungsgebühren in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 1 Abs. 2 Satz 2) betragen im Satzungsgebiet
 - für 2017 pro Person im Monat 306,00 € und 10,07 € je Tag,
 - für 2018 pro Person im Monat 340,00 € und 11,18 € je Tag,
 - für 2019 pro Person im Monat 312,00 € und 10,26 € je Tag,
 - für 2020 pro Person im Monat 315,00 € und 10,36 € je Tag und
 - ab 2021 pro Person im Monat 309,00 € und 10,16 € je Tag.
- (3) Die Unterbringungsgebühren nach Abs. 2 sind jährlich zu überprüfen und erforderlichenfalls durch eine Satzungsänderung anzupassen.

§ 4

Gebührenermäßigung und -erhöhung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer erwerbstätigen Person ihren Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder Leistungen nach § 2 AsylbLG übersteigt; dabei sind deren Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen.
- (2) Über Abs. 1 hinaus können die Unterbringungsgebühren dann angemessen ermäßigt werden, wenn dies bei einer erwerbstätigen Person als Gebührenschuldnerin nach den Umständen des Einzelfalles geboten ist. Diese Regelung gilt für untergebrachte erwerbstätige Personen nach den AsylbLG-, den SGB II- oder den SGB XII-Vorschriften.
- (3) Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine Person, der nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthaltG ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 LAG), eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt (§ 4 Abs. 4 LAG). Davon unberührt bleibt die Auflösung dieses Nutzungsverhältnisses nach § 5 Abs. 2 LAG.

§ 5

Rückwirkende Gebührenerhebung

- (1) Rückwirkend ab 01.01.2017 können Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nach dieser Satzung festgesetzt werden (§ 4 Abs. 3 Satz 3 LAG) unter Anrechnung bereits gezahlter Gebühren nach den Bestimmungen der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VUBGebV).
- (2) Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen und untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 4 Abs. 3 Satz 4 LAG).